

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3410

A09, A05, A14



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

4. Februar 2016

**Stellungnahme
zum Antrag der Fraktion der Piraten**

Eine unabhängige Polizeibe- schwerdestelle für NRW schaffen

LT-Drs. 16/8974



Grundsätzlich ist die GdP NRW der Auffassung, dass es auch bislang über die verschiedensten Wege problemlos möglich war und ist sich über tatsächliches oder vermeintliches Fehlverhalten der Polizistinnen und Polizisten zu beschweren. Insofern sieht die GdP NRW keine Notwendigkeit für die Schaffung einer Polizeibeschwerdestelle.

Polizeiliche Maßnahmen insbesondere die Anwendung unmittelbaren Zwangs stehen verständlicherweise unter Beobachtung der Öffentlichkeit und natürlich der Betroffenen. Der technische Fortschritt macht es heute möglich, vor allem durch die massenhafte Verfügbarkeit von Mobilfunkgeräten mit hohem technischen Standard Videoaufnahmen zu tätigen. Davon wird in der Öffentlichkeit bei polizeilichen Maßnahmen zunehmend Gebrauch gemacht. Da solche Aufnahmen häufig in das Internet eingestellt werden, ist natürlich auch die mediale Berichterstattung eine andere geworden. Dies hat zwangsläufig zu einer wesentlich intensiveren Kontrolle polizeilichen Handelns geführt, mit allen auch negativen, Begleiterscheinungen wie „Shitstorms“, die losgelöst von jeglicher sachlichen Fallbewertung polizeiliche Aktionen begleiten.

Doch die wesentlich intensivere öffentliche und mediale Kontrolle polizeilichen Handelns ist nur ein Aspekt von Kontrollmöglichkeiten. Daneben gibt es bereits jetzt ein ganzes Bündel von rechtsstaatlichen Kontrollmöglichkeiten. Der Bürger/die Bürgerin kann sich im Konfliktfall rechtlich gegen polizeiliche Maßnahmen zur Wehr setzen. Neben strafrechtlichen Möglichkeiten über die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörden können Betroffene sich beim Innenministerium des Landes beschweren oder können sich mit Petitionen an den Landtag wenden. Parlamentarische Kontrolle polizeilichen Handelns wird im Übrigen, wie man jetzt am Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu den Vorgängen in der Silvesternacht in Köln sieht, gelegentlich auch durch Untersuchungsausschüsse ausgeübt.

Zudem kann man polizeiliches Handeln selbstverständlich durch Anrufung der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte überprüfen lassen. Hier an der Effektivität bzw. an der Zuverlässigkeit von Kontrollmöglichkeiten zu zweifeln, da der Großteil von Ermittlungen z.B. in strafrechtlichen Verfahren in der Polizei geführt wird, unterstellt der Polizei damit nahezu strukturelles Fehlverhalten. Denn eine solche Unterstellung bedeutet letztendlich, dass die Polizei sich in diesen Fällen nicht rechtsstaatlich verhalten würde. Für Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden würde diese Unterstellung ebenfalls gelten, wogegen schon die oben geschilderten weiteren rechtsstaatlichen Kontroll- oder besser gesagt Beschwerdemöglichkeiten sprechen.

Gerade der als Beispiel zitierte Fall aus Herford ist eigentlich eher ein Fallbeispiel, dass rechtsstaatliche Kontrolle funktioniert. Der Vorfall mit dem Verdacht von straf- bzw. disziplinarrechtlichen Fehlverhalten wird derzeit von der Staatsanwaltschaft Bochum - also nicht der Staatsanwaltschaft, die für Herford originär zuständig ist - untersucht. Die Ermittlungen richten sich gegen die Beamten, die vor Ort agierten sowie den Sachbearbeiter, der den Fall weiter untersucht hat. Und auch die Staatsanwaltschaft muss sich kritischen Untersuchungen hinsichtlich der Bearbeitung des Falles stellen. Daran sieht man, die rechtsstaatliche Kontrolle steht nicht nur auf dem Papier, sie greift auch.



Wesentlicher Grundpfeiler eines demokratischen Rechtsstaats sind Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.

Diese würde durch die Beschwerdestelle in Frage gestellt. Da die Beschwerdestelle unabhängig tätig werden soll, könnte es zu unterschiedlichen Verfahrensgängen und damit zu einer neuen Gewalt außerhalb der bisherigen Gewaltenteilung kommen.

Falls nämlich die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingestellt hat, die Generalstaatsanwaltschaft die gegen den Einstellungsbescheid gerichtete Beschwerde zurückgewiesen und das Oberlandesgericht den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage als unbegründet verworfen hat, wäre die Beschwerdestelle dennoch berechtigt, die erhobenen Vorwürfe erneut zu überprüfen. Es findet mithin trotz der Entscheidung eines Oberlandesgerichts, die nur im Falle des Bekanntwerdens neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen kann, eine erneute Überprüfung statt. Dies ist äußerst bedenklich.

Auch der Teil der Begründung, der sich auf die innerdienstliche Beschwerdemöglichkeit der Polizeibeamtinnen und –beamten bezieht, geht unseres Erachtens an der Realität vorbei. Es gibt bereits ein umfangreiches Beschwerdemanagement innerhalb der Polizei, das vom Dienstvorgesetzten über die Behördenleitung bis zum LAFP geht. Und all den dort Beteiligten würde, wenn man dem Antrag folgt, falsch verstandene Kameraderie unterstellt. Wenn es im innerdienstlichen Beschwerdemanagement Defizite gibt - und wir haben einige bereits selbst bei der Bewertung der „NRW-Studie Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und –beamten“ dargestellt - so sollte eine Optimierung dieses Beschwerdemanagements erfolgen bevor man an eine externe Beschwerdestelle denkt.

Im Übrigen geht auch der Vergleich mit dem Polizeibeauftragten in Rheinland-Pfalz fehl.

- Dem Beauftragten steht - außer einem Auskunftsrecht gegenüber dem Landesinnenministerium - keine Ermittlungsbefugnis zur Verfügung. Er hat weder Zeugenbefragungsrechte noch Akten- und Dateneinsichtsrechte keine Zutritts- noch Anwesenheitsrechte.
- Eine Tätigkeit des Beauftragten parallel zu Straf-, Ordnungswidrigkeits- und Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte/innen ist ausgeschlossen.

Von einer wie hier geforderten: „umfassenden eigenen Ermittlungsbefugnis nebst Akteneinsichts-, Befragungs- und Inspektionsrecht“ kann also keine Rede sein.

Der Polizeibeauftragte in Rheinland-Pfalz ist außerdem eine Fortführung einer bereits seit Jahren bestehenden Praxis. Dort gibt es bereits seit langem den „Bürgerbeauftragten“, an den Bürger/innen Beschwerden über die öffentliche Verwaltung und damit auch die Polizei richten können. Die Polizei wird also genauso behandelt wie alle übrigen Verwaltungen und nicht wie im Antrag der Piraten vorgesehen, als Sonderfall. Wie das Vertrauen der Bürger/innen in die Polizei - auf die laut Antrag der Piraten die Polizei in besonderen Maße mehr als



jeder Bereich der öffentlichen Verwaltung angewiesen ist - durch die Beschwerdestelle hergestellt werden soll, erscheint mehr als zweifelhaft und eher kontraproduktiv. Eher wahrscheinlich erscheint uns die Annahme, dass durch die Besonderheit einer Polizeibeschwerdestelle ein Misstrauen gegen die Polizei des Landes geschürt wird, frei nach dem Motto „Wenn eine solche Stelle geschaffen werden muss, ist dies Beleg dafür, dass die Polizei nicht so rechtsstaatlich arbeitet, wie sie sollte.“

Wegen der aufgeführten Argumente bedarf es einer zusätzlichen Beschwerdestelle der hier vorgeschlagenen Art nicht.